

TE Vwgh Erkenntnis 2025/3/26 Ro 2021/13/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2025

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1400

EStG 1988 §15

EStG 1988 §16

EStG 1988 §19 Abs2

EStG 1988 §20 Abs1 Z3

1. ABGB § 1400 heute

2. ABGB § 1400 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. EStG 1988 § 15 heute

2. EStG 1988 § 15 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

3. EStG 1988 § 15 gültig von 29.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022

4. EStG 1988 § 15 gültig von 30.10.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

5. EStG 1988 § 15 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

6. EStG 1988 § 15 gültig von 27.06.2008 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008

7. EStG 1988 § 15 gültig von 31.12.2004 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

8. EStG 1988 § 15 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

9. EStG 1988 § 15 gültig von 06.01.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001

10. EStG 1988 § 15 gültig von 01.05.1996 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

11. EStG 1988 § 15 gültig von 01.09.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993

12. EStG 1988 § 15 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993

1. EStG 1988 § 16 heute

2. EStG 1988 § 16 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. EStG 1988 § 16 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

4. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

5. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024

6. EStG 1988 § 16 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

7. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

8. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021

9. EStG 1988 § 16 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
10. EStG 1988 § 16 gültig von 20.07.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. EStG 1988 § 16 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
12. EStG 1988 § 16 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
13. EStG 1988 § 16 gültig von 25.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
14. EStG 1988 § 16 gültig von 30.10.2019 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
15. EStG 1988 § 16 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
16. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
17. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
18. EStG 1988 § 16 gültig von 21.03.2013 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
19. EStG 1988 § 16 gültig von 15.12.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
20. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
22. EStG 1988 § 16 gültig von 29.12.2007 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
23. EStG 1988 § 16 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
24. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
25. EStG 1988 § 16 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005
26. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
27. EStG 1988 § 16 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
28. EStG 1988 § 16 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
29. EStG 1988 § 16 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
30. EStG 1988 § 16 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
31. EStG 1988 § 16 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
32. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
33. EStG 1988 § 16 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
34. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
35. EStG 1988 § 16 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
36. EStG 1988 § 16 gültig von 01.12.1993 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
38. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. EStG 1988 § 16 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 19 heute

2. EStG 1988 § 19 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. EStG 1988 § 19 gültig von 01.07.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2021
4. EStG 1988 § 19 gültig von 08.12.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
5. EStG 1988 § 19 gültig von 02.08.2011 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
6. EStG 1988 § 19 gültig von 29.12.2007 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
7. EStG 1988 § 19 gültig von 31.12.2005 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
8. EStG 1988 § 19 gültig von 30.12.2000 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. EStG 1988 § 19 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.2000

1. EStG 1988 § 20 heute

2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler, den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr.in Lachmayer und den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision des T J in W, vertreten durch Mag. Dr. Andreas Schuster, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Liechtensteinstraße 22A/1/12, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 16. Oktober 2020, Zl. RV/7103916/2019, betreffend Einkommensteuer 2014, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 9. Jänner 2018 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer des Revisionswerbers für das Jahr 2014 mit 35.028,46 € fest, woraus sich eine Nachforderung iHv € 8.544 € ergab.

2

In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Revisionswerber u.a. vor, die Nichtberücksichtigung der von ihm für den Betrieb seiner Arbeitgeberin getätigten Aufwendungen (Reisekosten, freiwillige Versicherungen, Pensionsvorsorge etc) als Werbungskosten sei nicht nachvollziehbar.

3

Mit Beschwerde vorentscheidung vom 5. Juni 2019 wies das Finanzamt die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab, weil dieser der Aufforderung, die beantragten Aufwendungen belegmäßig nachzuweisen, trotz Fristerstreckung nicht nachgekommen sei.

4

Der Revisionswerber beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht und brachte vor, die Aushebung der angeforderten Belege sei problematisch, weil sich die Buchhaltungsunterlagen seiner Dienstgeberin bei dem vom Landesgericht für Strafsachen W bestellten Sachverständigen befänden, der mit der Prüfung der Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Arbeitgeberin beauftragt sei.

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

6

In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht - nach Wiedergabe des Verfahrensgangs - aus, der Revisionswerber sei im Jahr 2014 allein zeichnungsberechtigter angestellter Geschäftsführer einer GmbH gewesen. In dieser Funktion

habe er für die GmbH Anfang des Jahres 2014 Auslagen getätigt, die Reisekosten iHv 5.587,46 € und Nächtigungskosten von Geschäftsfreunden der GmbH iHv 16.758 € umfassten. Diese Zahlungen iHv insgesamt 22.345,46 € seien der Kreditkarte des Revisionswerbers angelastet worden und bis zum Ende des Jahres 2014 weder vom Bankkonto des Revisionswerbers abgebucht noch sonst beglichen worden. Die vom Revisionswerber getätigten Ausgaben seien auch bei seiner Arbeitgeberin, der GmbH, aufwandswirksam erfasst und als Verbindlichkeit gegenüber dem Revisionswerber eingebucht worden. Weitere Ausgaben habe der Revisionswerber nicht getätigt. Da der von der Arbeitgeberin zu leistende Auslagenersatz nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zähle, könnten auch die vom Revisionswerber getätigten Auslagen keine Werbungskosten darstellen. Aber selbst wenn den begehrten Aufwendungen Werbungskostencharakter zukäme, könnten sie nicht bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2014 berücksichtigt werden. Ausgaben seien gemäß § 19 Abs. 2 EStG 1988 für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden seien. Mit dem Belasten der Kreditkarte sei dem Revisionswerber im Jahr 2014 lediglich eine Verbindlichkeit erwachsen. Der tatsächliche Abfluss durch Zahlung dieser Verbindlichkeit habe jedoch nicht im Streitjahr stattgefunden. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sei zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Zuflusszeitpunkt bei Kreditkartenzahlungen fehle. In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht - nach Wiedergabe des Verfahrensgangs - aus, der Revisionswerber sei im Jahr 2014 allein zeichnungsberechtigter angestellter Geschäftsführer einer GmbH gewesen. In dieser Funktion habe er für die GmbH Anfang des Jahres 2014 Auslagen getätigt, die Reisekosten iHv 5.587,46 € und Nächtigungskosten von Geschäftsfreunden der GmbH iHv 16.758 € umfassten. Diese Zahlungen iHv insgesamt 22.345,46 € seien der Kreditkarte des Revisionswerbers angelastet worden und bis zum Ende des Jahres 2014 weder vom Bankkonto des Revisionswerbers abgebucht noch sonst beglichen worden. Die vom Revisionswerber getätigten Ausgaben seien auch bei seiner Arbeitgeberin, der GmbH, aufwandswirksam erfasst und als Verbindlichkeit gegenüber dem Revisionswerber eingebucht worden. Weitere Ausgaben habe der Revisionswerber nicht getätigt. Da der von der Arbeitgeberin zu leistende Auslagenersatz nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zähle, könnten auch die vom Revisionswerber getätigten Auslagen keine Werbungskosten darstellen. Aber selbst wenn den begehrten Aufwendungen Werbungskostencharakter zukäme, könnten sie nicht bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2014 berücksichtigt werden. Ausgaben seien gemäß Paragraph 19, Absatz 2, EStG 1988 für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden seien. Mit dem Belasten der Kreditkarte sei dem Revisionswerber im Jahr 2014 lediglich eine Verbindlichkeit erwachsen. Der tatsächliche Abfluss durch Zahlung dieser Verbindlichkeit habe jedoch nicht im Streitjahr stattgefunden. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sei zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Zuflusszeitpunkt bei Kreditkartenzahlungen fehle.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof - nach Erstattung einer Revisionsbeantwortung durch das Finanzamt - erwogen hat:

8

Die Revision ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

9

Nach § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen - wie sich in Umkehrung aus § 15 leg. cit. ergibt - Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der außerbetrieblichen Einkunftsarten abfließen (vgl. etwa VwGH 29.1.2014, 2009/13/0209, mwN). Nach Paragraph 16, Absatz eins, EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen - wie sich in Umkehrung aus Paragraph 15, leg. cit. ergibt - Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der außerbetrieblichen Einkunftsarten abfließen vergleiche , etwa VwGH 29.1.2014, 2009/13/0209, mwN).

10

Nach § 19 Abs. 2 EStG 1988 sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Nach Paragraph 19, Absatz 2, EStG 1988 sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

11

Für den Zeitpunkt des Abfließens ist maßgebend, wann der geleistete Betrag aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ausgeschieden ist und dieser die wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber verloren hat (vgl. etwa VwGH 2.5.2022, Ro 2021/13/0014; 22.1.2004, 98/14/0025). Für den Zeitpunkt des Abfließens ist maßgebend, wann der geleistete Betrag aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ausgeschieden ist und dieser die wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber

verloren hat vergleiche , etwa VwGH 2.5.2022, Ro 2021/13/0014; 22.1.2004, 98/14/0025).

12

Nach den unbestrittenen Feststellungen des Bundesfinanzgerichts wurden im Jahr 2014 Zahlungen iHv insgesamt 22.345,46 € der Kreditkarte des Revisionswerbers angelastet, jedoch bis zum Ende des Jahres 2014 weder vom Bankkonto des Revisionswerbers abgebucht noch sonst beglichen. Strittig ist, ob, wie der Revisionswerber vorbringt, dennoch bereits im Jahr 2014 von einem Abfluss der geleisteten Beträge iSd § 19 Abs. 2 EStG 1988 auszugehen ist. Nach den unbestrittenen Feststellungen des Bundesfinanzgerichts wurden im Jahr 2014 Zahlungen iHv insgesamt 22.345,46 € der Kreditkarte des Revisionswerbers angelastet, jedoch bis zum Ende des Jahres 2014 weder vom Bankkonto des Revisionswerbers abgebucht noch sonst beglichen. Strittig ist, ob, wie der Revisionswerber vorbringt, dennoch bereits im Jahr 2014 von einem Abfluss der geleisteten Beträge iSd Paragraph 19, Absatz 2, EStG 1988 auszugehen ist.

13

Das Kreditkartengeschäft ist ein mehrpersonales Verhältnis, bei dem die Kreditkartengesellschaft dem Kreditkarteninhaber eine Kreditkarte zur Verfügung stellt, die diesen berechtigt, unter Vorlage dieser Karte bei einem Vertragsunternehmen Leistungen ohne sofortige Bezahlung in Anspruch zu nehmen. Die Kreditkartengesellschaft befriedigt zunächst die Forderung des Vertragsunternehmens, welches dafür eine vom Entgelt abhängige Gebühr an die Kreditkartengesellschaft zu bezahlen hat (Disagio). Nachdem das Kreditkartenunternehmen die Forderung des Vertragsunternehmens beglichen hat, nimmt es beim Inhaber der Kreditkarte Rückgriff (vgl. etwa OGH 19.6.2006, 8 Ob 38/06f; sowie Hueber in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4, § 1400 Rz 42). Das Kreditkartengeschäft ist ein mehrpersonales Verhältnis, bei dem die Kreditkartengesellschaft dem Kreditkarteninhaber eine Kreditkarte zur Verfügung stellt, die diesen berechtigt, unter Vorlage dieser Karte bei einem Vertragsunternehmen Leistungen ohne sofortige Bezahlung in Anspruch zu nehmen. Die Kreditkartengesellschaft befriedigt zunächst die Forderung des Vertragsunternehmens, welches dafür eine vom Entgelt abhängige Gebühr an die Kreditkartengesellschaft zu bezahlen hat (Disagio). Nachdem das Kreditkartenunternehmen die Forderung des Vertragsunternehmens beglichen hat, nimmt es beim Inhaber der Kreditkarte Rückgriff vergleiche , etwa OGH 19.6.2006, 8 Ob 38/06f; sowie Hueber in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4, Paragraph 1400, Rz 42).

14

Geld und Geldwerte sind bei einem Steuerpflichtigen ab dem Zeitpunkt abgeflossen, ab dem die Geldwerte aus dem Verfügungsbereich des Steuerpflichtigen - aus seiner Steuersubjektsphäre - tatsächlich ausgeschieden sind und dadurch ein wirtschaftlicher Vermögensabgang eingetreten ist. In der Regel ist dies jener Zeitpunkt, in dem die Leistungshandlung vollzogen ist, das vom Steuerpflichtigen obligationsgemäße Verhalten gesetzt wurde, wobei die Leistungshandlung dann als vollzogen anzusehen ist, wenn der Steuerpflichtige alles von seiner Seite Erforderliche getan hat, um den Leistungserfolg herbeizuführen, wobei der Zeitpunkt des Eintritts des Leistungserfolgs selbst irrelevant ist (vgl. Taucher, Das Zufluß-Abfluß-Prinzip im Einkommensteuerrecht, 1983, 46 f). Das vom steuerpflichtigen Karteninhaber vertragsgemäße Verhalten (im Deckungsverhältnis), welches sich im Verlust der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit und in einer Minderung seines Vermögens niederschlägt, ist - neben der Zahlung einer allfälligen Kartengebühr - der Ausgleich des von der Kreditkartengesellschaft zunächst getragenen Aufwands (vgl. Neumayr in P. Bydlinksi/Perner/Spitzer, KBB7, § 1400 Rz 6; sowie näher Bichler, Rechtliche Aspekte des Kreditkartengeschäfts, ÖBA 1986, 595 (599)). Geld und Geldwerte sind bei einem Steuerpflichtigen ab dem Zeitpunkt abgeflossen, ab dem die Geldwerte aus dem Verfügungsbereich des Steuerpflichtigen - aus seiner Steuersubjektsphäre - tatsächlich ausgeschieden sind und dadurch ein wirtschaftlicher Vermögensabgang eingetreten ist. In der Regel ist dies jener Zeitpunkt, in dem die Leistungshandlung vollzogen ist, das vom Steuerpflichtigen obligationsgemäße Verhalten gesetzt wurde, wobei die Leistungshandlung dann als vollzogen anzusehen ist, wenn der Steuerpflichtige alles von seiner Seite Erforderliche getan hat, um den Leistungserfolg herbeizuführen, wobei der Zeitpunkt des Eintritts des Leistungserfolgs selbst irrelevant ist vergleiche , Taucher, Das Zufluß-Abfluß-Prinzip im Einkommensteuerrecht, 1983, 46 f). Das vom steuerpflichtigen Karteninhaber vertragsgemäße Verhalten (im Deckungsverhältnis), welches sich im Verlust der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit und in einer Minderung seines Vermögens niederschlägt, ist - neben der Zahlung einer allfälligen Kartengebühr - der Ausgleich des von der Kreditkartengesellschaft zunächst getragenen Aufwands vergleiche , Neumayr in P. Bydlinksi/Perner/Spitzer, KBB7, Paragraph 1400, Rz 6; sowie näher Bichler, Rechtliche Aspekte des Kreditkartengeschäfts, ÖBA 1986, 595 (599)).

15

Entscheidend für den tatsächlichen Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht und einer Vermögensminderung beim Steuerpflichtigen und somit für den Zeitpunkt des steuerlichen Abflusses ist daher - wie bei Überweisungsaufträgen (vgl. dazu VwGH 22.1.2004, 98/14/0025; 19.5.1992, 92/14/0011) - die Abbuchung vom Girokonto des Steuerpflichtigen (vgl. Mayr/Hayden in Doralt et al, EStG18, § 19 Tz 40, mwN; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 19 Tz 29). Bis zum Zeitpunkt des Einzugs befinden sich die eingezogenen Beträge noch im Verfügungsbereich des Steuerpflichtigen. Erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Einzugs scheiden sie aus dem Dispositionsbereich des Steuerpflichtigen aus und tritt ein wirtschaftlicher Vermögensabgang bei diesem ein (vgl. nochmals Taucher, aaO, 49). Dementsprechend liegt im Zeitpunkt der Kreditkartenzahlung durch den Karteninhaber noch keine Vermögensminderung und damit kein steuerlicher Abfluss bei diesem vor (vgl. Hayden/Hayden, Kreditkartenzahlung: Der Zeitpunkt des steuerlichen Zu- und Abflusses, RdW 2016 (361) 363).

Entscheidend für den tatsächlichen Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht und einer Vermögensminderung beim Steuerpflichtigen und somit für den Zeitpunkt des steuerlichen Abflusses ist daher - wie bei Überweisungsaufträgen vergleiche , dazu VwGH 22.1.2004, 98/14/0025; 19.5.1992, 92/14/0011) - die Abbuchung vom Girokonto des Steuerpflichtigen vergleiche , Mayr/Hayden in Doralt et al, EStG18, Paragraph 19, Tz 40, mwN; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Paragraph 19, Tz 29). Bis zum Zeitpunkt des Einzugs befinden sich die eingezogenen Beträge noch im Verfügungsbereich des Steuerpflichtigen. Erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Einzugs scheiden sie aus dem Dispositionsbereich des Steuerpflichtigen aus und tritt ein wirtschaftlicher Vermögensabgang bei diesem ein vergleiche , nochmals Taucher, aaO, 49). Dementsprechend liegt im Zeitpunkt der Kreditkartenzahlung durch den Karteninhaber noch keine Vermögensminderung und damit kein steuerlicher Abfluss bei diesem vor vergleiche , Hayden/Hayden, Kreditkartenzahlung: Der Zeitpunkt des steuerlichen Zu- und Abflusses, RdW 2016 (361) 363).

16

In der Revision wird vorgebracht, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes komme es im Fall der Zahlung mit einem (gedeckten) Scheck für die zeitliche Zuordnung der Zahlung nicht auf das Datum der Belastung des Ausstellers durch die bezogene Bank, sondern auf den Zeitpunkt der Hingabe des Schecks an. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso dies nicht auch für die Kreditkartenzahlung gelten solle. Aus dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für den revisionsgegenständlichen Fall schon deshalb nichts zu gewinnen, weil der Verwaltungsgerichtshof die Hingabe des Schecks als Abflusszeitpunkt explizit nur bei Vorliegen eines „gedeckten“ Schecks angenommen hat (vgl. VwGH 19.12.1990, 87/13/0147). Im revisionsgegenständlichen Fall war aber, wie sich aus dem vom Revisionswerber im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht vorgelegten Schriftsatz des Kreditkartenunternehmens vom 9. Februar 2015 ergibt, die Einziehung des aushaftenden Betrags mangels ausreichender Deckung des Bankkontos des Revisionswerbers im Jahr 2014 nicht möglich.

In der Revision wird vorgebracht, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes komme es im Fall der Zahlung mit einem (gedeckten) Scheck für die zeitliche Zuordnung der Zahlung nicht auf das Datum der Belastung des Ausstellers durch die bezogene Bank, sondern auf den Zeitpunkt der Hingabe des Schecks an. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso dies nicht auch für die Kreditkartenzahlung gelten solle. Aus dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für den revisionsgegenständlichen Fall schon deshalb nichts zu gewinnen, weil der Verwaltungsgerichtshof die Hingabe des Schecks als Abflusszeitpunkt explizit nur bei Vorliegen eines „gedeckten“ Schecks angenommen hat vergleiche , VwGH 19.12.1990, 87/13/0147). Im revisionsgegenständlichen Fall war aber, wie sich aus dem vom Revisionswerber im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht vorgelegten Schriftsatz des Kreditkartenunternehmens vom 9. Februar 2015 ergibt, die Einziehung des aushaftenden Betrags mangels ausreichender Deckung des Bankkontos des Revisionswerbers im Jahr 2014 nicht möglich.

17

Soweit der Revisionswerber eine Verletzung von Verfahrensvorschriften rügt, weil das Bundesfinanzgericht es unterlassen habe, die Feststellung zu treffen, dass die Kreditkartenabrechnung dem Revisionswerber übermittelt und die darin ausgewiesenen Umsätze iHv 22.345,46 € spätestens im März 2014 fällig gewesen seien, genügt es auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Fälligkeit einer Verbindlichkeit für den Zeitpunkt des Abfließens nicht von Bedeutung ist (vgl. VwGH 19.5.1992, 92/14/0011).

Soweit der Revisionswerber eine Verletzung von Verfahrensvorschriften rügt, weil das Bundesfinanzgericht es unterlassen habe, die Feststellung zu treffen, dass die Kreditkartenabrechnung dem Revisionswerber übermittelt und die darin ausgewiesenen Umsätze iHv 22.345,46 € spätestens im März 2014 fällig gewesen seien, genügt es auf die Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Fälligkeit einer Verbindlichkeit für den Zeitpunkt des Abfließens nicht von Bedeutung ist vergleiche , VwGH 19.5.1992, 92/14/0011).

18

Die vorliegende Revision war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die vorliegende Revision war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

19

Damit erübrigt sich auch eine nähere Prüfung der vom Revisionswerber für seine Arbeitgeberin getätigten Aufwendungen; diese könnten zwar - entgegen der vom Bundesfinanzgericht im angefochtenen Erkenntnis vertretenen Ansicht - mangels tatsächlichem Auslagenersatz durch die Arbeitgeberin zu Werbungskosten beim Arbeitnehmer führen, unterlägen aber, wenn es sich um Repräsentationsaufwendungen handelt, dem Abzugsverbot nach § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 (vgl. dazu VwGH 18.10.2012, 2012/15/0100 bis 102, mwN). Damit erübrigt sich auch eine nähere Prüfung der vom Revisionswerber für seine Arbeitgeberin getätigten Aufwendungen; diese könnten zwar - entgegen der vom Bundesfinanzgericht im angefochtenen Erkenntnis vertretenen Ansicht - mangels tatsächlichem Auslagenersatz durch die Arbeitgeberin zu Werbungskosten beim Arbeitnehmer führen, unterlägen aber, wenn es sich um Repräsentationsaufwendungen handelt, dem Abzugsverbot nach Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 3, EStG 1988 vergleiche , dazu VwGH 18.10.2012, 2012/15/0100 bis 102, mwN).

20

Der Ausspruch über den Aufwendersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwendersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwendersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwendersatzverordnung 2014.

Wien, am 26. März 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2021130003.J00

Im RIS seit

22.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at